34. If § 47 Rr. 2 ber Dienstanweisung bes preuß. Kriegsministers für die Remontedepot-Abministrationen vom 12. Juni 1897, wonach der Abministrator das Depot nach außen vertritt, eine revisible
Rechtsnorm?

BPO. § 550. Kais. BO. vom 28. September 1879. II. Zivilsenat. Urt. v. 26. März 1912 i. S. Reichs-(Wilitär-)Fiskus (Kl.) w. Zuckersabrit G. (Bekl.). Rep. II. 477/11.

- I. Landgericht Liffa.
- II. Oberlanbesgericht Bofen.

Es handelte sich um die Frage, ob der Abministrator H. des Remontedepots zu B. nach Maßgabe der in der Aberschrift bezeichneten Dienstanweisung zur Entnahme von Vorschüssen auf Rübenseintragungen der Depotverwaltung Vertretungsmacht hatte. Beide Vorinstanzen haben dies bejaht, die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus ben Grunben:

"An diese Frage knüpft sich die Vorstrage, ob die Dienstanweisung als eine Rechtsnorm im Sinne des § 550 BPD. anzusehen ist und der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt. Die Frage ist zu bejahen. Der Geltungsbereich der Dienstanweisung erstreckt sich über den Bezirk des Berusungsgerichts hinaus auf mehrere preußische Provinzen und entspricht somit in räumlicher Beziehung dem Ersordernisse der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879. Daß der preußische Kriegsminister als vorgesehte Dienstehörde der Remontedepot-Administrationen zum Erlaß der Dienstanweisung zuständig war, ist von keiner Seite in Zweisel gezogen und kann einem begründeten Bedenken nicht unterliegen. Auch ihrem Inhalte nach stellt sich die Dienstanweisung als eine Rechtsnorm dar. Der Bezgriff "Rechtsnorm" ist in den verschiedenen Bestimmungen, in denen er vorkommt, gesehlich nicht näher erläutert, überall aber gleich-bedeutend.

Bgl. § 12 Einsche, z. BBD., § 550 BBD. in Berb. mit BD. vom 28. September 1879, § 7 Einsches. z. StPD., § 376 StPD. Art. 2 Einsches. z. BGB. usw.

In der Rechtssprache umfaßt er, ohne Kücksicht auf ihre Entstehung und Erkenntnisquelle, jede Satung, die, abgesehen von Privilegien, für Fälle bestimmter Art als Regel dient und objektives Recht schafft, somit einen Rechtssot aufstellt, gleichviel ob dieser gestietender, verdietender oder bloß berechtigender Natur ist. Nach sestender Rechtsprechung gehören zu den Rechtsnormen nicht bloß die Gesehe im engeren Sinne und das Gewohnheitsrecht, sondern auch alle gesehmäßig zustande gekommenen Verordnungen, insbesondere auch

bie innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen der Verwaltungsorgane, soweit sie sich als Rechtsverordnungen darstellen. Rechtsnormen sind unzweiselhaft solche Ministerialerlasse, die vermöge gesetzlicher Ermächtigung zur Aussührung eines Gesetzes erlassen sind. Sie stehen, als wären sie Bestandteil des Gesetzes selbst, diesem an Krast gleich. Dagegen sind als Rechtsnormen nicht anzusehen solche Vervordnungen der Verwaltungsorgane, die nur den inneren Dienst der Beamten oder einen einzelnen konkreten Fall betreffen, sich somit bloß als Verwaltungsvorschriften, aber nicht als Rechtsverordnungen darstellen.

Db nun die fragliche Dienstanweisung bes Rriegsministers ber einen ober ber anderen Gruppe ber Berordnungen juzugablen ift, tann immerhin zweifelhaft fein. Unverkennbar enthalt fie gum größten Teile bloße, den inneren Dienst betreffende Berwaltungsvorschriften. Durch die Bestimmung bes § 47 Rr. 2. wonach die Udministratoren bas Depot nach außen zu vertreten und die Interessen bes Depots anderen Behörden und Versonen gegenüber nach allen Richtungen wahrzunehmen haben, hat jedoch die Dienstanweisung auch eine für ben Rechtsverfehr mit britten Berfonen und Behörden wichtige Bebeutung. Damit hat ber Kriegsminifter in Ausübung seiner öffentlichrechtlichen Funktionen die jeweiligen Administratoren als Träger ihres Amtes mit einer Bertretungsmacht bes Ristus innerhalb gemiffer Grenzen ausgestattet. Diese Bertretungsmacht ift öffentlichrechtlicher Natur und als folche wesentlich verschieden von einer bloken privatrechtlichen Bollmacht, die einer Person burch bloß rechtsgeschäft= lichen Aft erteilt wird. Bon biefem Gesichtspunkte tennzeichnet fich bie Dienstanweisung jebenfalls als eine Rechtsnorm ihrem Inhalte nach und gerade dieser Teil ber Dienstanweisung tommt für die Ent= icheibung in Betracht." . . .